



Aargauische Volksinitiative zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung

Kurzargumentarium

Initiativtext:

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR110.000) wird wie folgt geändert:

§ 69 Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstand und Amtsenthebung (geändert)

Abs. 6 (neu)

Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von Behörden.

Begründung

Im Kanton Aargau gibt es heute keine Möglichkeit, einen Regierungsrat oder anderes Behördenmitglied des Amtes zu entheben oder seine Amtsunfähigkeit zu beschliessen. Es gibt Situationen, bei welchen diese Möglichkeit sinnvoll wäre: Wenn ein Behördenmitglied wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde oder vorsätzlich Amtspflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat. Ein Mitglied einer Behörde kann auch die Fähigkeit, das Amt weiterhin auszuüben (z. B. wegen schweren gesundheitlichen Problemen) dauerhaft verlieren. Verschiedene Kantone kennen die Möglichkeit der Abwahl der Regierung. Im Kanton Graubünden ist ein Amtsenthebungsverfahren gesetzlich festgelegt. Auf Bundesebene wurde im Jahr 2008 die Möglichkeit eingeführt, dass die Vereinigte Bundesversammlung unter bestimmten Bedingungen die Amtsunfähigkeit von amtierenden Bundesräten feststellen kann.

Das Initiativkomitee stellt sich eine Umsetzung analog der Lösung im Kanton Graubünden vor, wonach in der Verfassung der Grundsatz der Möglichkeit der Amtsenthebung definiert ist und der Grosse Rat die Umsetzung im Detail festlegt. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied der Regierung vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:

- wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde;
- vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat oder
- die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Der Grosse Rat hat jedoch die Kompetenz, die Umsetzung der Initiative zu definieren. Er wird das Verfahren und das notwendige Mehr festlegen oder kann gar bestimmen, dass eine Amtsenthebung durch einen Volksentscheid erwirkt werden muss. Der Grosse Rat kann aus den vorgeschlagenen Kriterien auch nur einzelne auswählen, sie anders formulieren oder weitere hinzufügen.

Ohne das Instrument der Amtsenthebung könnte die Situation eintreten, dass ein Mitglied der Aargauer Regierung, welches sein Amt nicht mehr ausführen kann oder nicht mehr tragbar ist, nicht vor Ablauf der Amtsdauer ersetzt werden kann. Dies wäre eine grosse Belastung für den Kanton. In der Privatwirtschaft würde man eine solche Position in dieser Situation rasch neu besetzen.